

ist, sowie für die Dauer der Wirksamkeit eines dieselbe abändernden, für vorläufig vollstreckbar erklärten gerichtlichen Urtheils oder einer die Sistirung der Zwangsvollstreckung aussprechenden gerichtlichen einstweiligen Verfügung. Sie hört ferner auf, wenn im Fall des § 4 entweder der Armenverband die Frist zur Klageerhebung veräußt, oder durch vollstreckbares gerichtliches Urtheil über den Anspruch erkannt ist.

§ 4.

Will der Unterstützungspflichtige gegen eine in Gemäßheit des § 2 ergangene Entscheidung der Polizeibehörde den Rechtsweg beschreiten, so kann er dies der Polizeibehörde, welche die Entscheidung erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll anzeigen. Der Armenverband ist von solcher Anzeige durch die Polizeibehörde sofort in Kenntniss zu setzen und hat dann innerhalb vier Wochen seinen Anspruch gegen den Unterstützungspflichtigen bei dem zuständigen Gerichte klagend geltend zu machen.

§ 5.

Der Armenverband hat im Fall einer durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil erfolgten abändernden Entscheidung dem in Anspruch genommenen Dritten das nach Maßgabe dieses Urtheils zu viel Geleistete zurückzuerstatten. Falls jedoch der die Rückerstattung Fordernde nicht innerhalb 6 Monate nach Verkündigung oder Zustellung der von ihm angefochtenen Entscheidung die in § 4 zugelassene Anzeige gemacht oder bei Gericht Klage erhoben hat, kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für die Zeit seit der Anzeige oder der Klageerhebung zu viel geleistet hat.

§ 6.

Wie § 7 im Senatsentwurf.

5. Wahl eines Mitgliedes der Behörde für die Stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Nielsen Herrn Dr. Eberhard Noltenius zum Mitgliede der Behörde erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 11. Juli 1884.

1. Landwirthschaftliche Versuchsstation und Bau des chemischen Laboratoriums.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. M. bei.

2. Stadtbremische Armenpflege.

Der Senat läßt der Bürgerschaft einen von der Direktion der stadtbremischen Armenpflege ihm eingereichten Bericht, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878 über die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, zur Beschlußfassung hierneben zugehen, indem er seinerseits mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe sich einverstanden erklärt.

Anlage.

Bericht.

Nach § 1 des Gesetzes vom 27. April 1884, betreffend Verlegung des Rechnungsjahres, beginnt auch für die stadtbremische Armenpflege dasselbe in Zukunft mit dem 1. April.

Der Vorstand hält es infolge dessen für dringend wünschenswerth, künftighin auch den Dienstantritt neuer Armenpfleger beziehungsweise der Bezirksvorsteher

mit dem Rechnungsjahre beginnen zu lassen, schon um zu vermeiden, daß die verschiedenen Rechnungsführer mitten im Rechnungsjahre ausscheiden müßten.

Hierdurch wird eine unbedeutende Aenderung des Gesetzes, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, vom 1. November 1881, bedingt, indem es im § 3, Absatz 3, Zeile 4, statt Kalenderjahres „Rechnungsjahres“ heißen muß.

Eine kleine Schwierigkeit würde in dem Uebergangsstadium liegen, welche indes dadurch gehoben ist, daß sämtliche Herren Bezirksvorsteher und Armenpfleger mit ganz wenigen Ausnahmen (6 von 180) sich in dankenswerther Weise bereit erklärt haben, ein viertel Jahr länger im Amte verbleiben zu wollen, als wozu sie ursprünglich verpflichtet waren. Die Ausnahmen betreffend, so kann abgewartet werden, ob die Herren seiner Zeit, wenn die Zeit des Austritts gekommen, sich nicht doch noch entschließen, drei Monate länger auszuharren, andernfalls würde bei den wenigen Fällen und für die kurze Zeit leicht durch anderweitige Vertretung gesorgt werden können, wie denn thatächlich schon jetzt in einigen Bezirken die bleibenden Herren sich dazu erbieten haben.

Der Vorstand beantragt demnach, Senat und Bürgerschaft wollen sich mit dem drei Monate längeren Verbleib der jetzt im Amte befindlichen Bezirksvorsteher und Armenpfleger einverstanden erklären und dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen.

Stadtbremische Armenpflege.

Der Direktor.

(gez.) Nielsen.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878 über die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im dritten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, (vergleiche Gesetz vom 1. November 1881, betreffend Zusatz zu dem Gesetz vom 1. Dezember 1878) tritt an die Stelle des Wortes „Kalenderjahres“ das Wort „Rechnungsjahres“.

Beschlossen etc.

mit dem Rechnungsabgrenzen beginnen zu lassen, schon um zu vermeiden, daß die
veranschlagte Rechnungsgliederung nicht im Rechnungsjahre ausbleiben müßten.
Hierdurch wird eine unbedeutende Abänderung des Budgets der Stadt der
historischen Armenpflege betreffend vom 1. November 1881 bedingt, indem
es im § 3, Absatz 2, Punkt 4, statt "Halbrentenjahr" "Rechnungsjahr" heißen muß.
Eine kleine Schwierigkeit würde in dem Rechnungsabgrenzen liegen, welche
in der Sachverhalt darüber ist, daß sämtliche Einnahmen der Armenpflege und Armen-
pflege mit ganz wenigen Ausnahmen (6 von 180) sich in dem Rechnungsjahre 1881
verwirklicht haben, ein Viertel länger im Jahre verblieben zu wollen, als
wenn sie ursprünglich veranschlagt waren. Die Ausgaben betreffend so kann
abgegrenzt werden, ob die letzten Jahre seit wann die Stadt der Armenpflege an
kommen, sich nicht noch nachträglich, derjenige länger auszusparen, andere
falls würde bei den wenigen Jahren und für die letzten Jahre nicht nach oben
wichtige Begründung gegeben werden können, wie denn thatsächlich schon sehr in
einigen Jahren die Einnahmen Einnahmen sich ganz erheblich haben.
Der Vorstand beantragt demnach, Senat und Bürgerchaft wollen sich
mit dem drei Monate längeren Verbleib der Stadt im Jahre beschließen, welche
vorher und demnach einander erklären und dem nachstehenden Budget
nach ihrer Zustimmung ertheilen.

Stabschefm. d. Armenpflege
Der Senat
(1884) Stabschefm.

Wichtig, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878
über die Stadt der historischen Armenpflege.

Stabschefm. d. Armenpflege
Der Senat
Zur Zeit vorliegt im Gemeinderath mit der Bürgerchaft
im dritten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1878 die
Stadt der historischen Armenpflege betreffend, vorliegende Gesetz vom
1. November 1881, betreffend Budget in dem Gesetz vom 1. Dezember 1878
tritt an die Stelle des Wortes "Halbrentenjahr" das Wort "Rechnungsjahr".

Mittheilung des Senats

1. Landwirthschaftliche Vereinigungen und Bau des chemischen Laboratoriums.

Der Senat will den Zweck der Bürgerchaft vom 1. 11. 84

2. Stabschefm. d. Armenpflege.

Der Senat will die Bürgerchaft von der Zeit der
historischen Armenpflege der historischen Armenpflege, betreffend
des Gesetzes vom 1. Dezember 1878, das Wort "Halbrentenjahr" zu
ersetzen, die Bürgerchaft der historischen Armenpflege, betreffend
des Gesetzes vom 1. Dezember 1878, das Wort "Halbrentenjahr" zu
ersetzen.

Bezug.

Kab. § 1 des Gesetzes vom 27. April 1884, betreffend Armen-
pflege, betreffend, Senat und die Stabschefm. d. Armenpflege
Juli 1. 1884.

Der Senat will die Bürgerchaft der historischen Armenpflege, betreffend
des Gesetzes vom 1. Dezember 1878, das Wort "Halbrentenjahr" zu
ersetzen.